

Stellungnahme zum Antrag

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0474**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Abschlepprichtlinien an Vorgaben des Verkehrsministeriums ausrichten

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.05.2021	25	x	
Hauptausschuss	15.06.2021	1	x	

Mit der zum 1. März 2021 erfolgten Änderung der Abschlepprichtlinien als interne Handlungsanweisung für die Mitarbeitenden des Fachbereichs Verkehrsüberwachung beim Ordnungs- und Bürgeramt wird dem Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 11. Mai 2020 Rechnung getragen. Eine Änderung der Abschlepprichtlinien hinsichtlich Maßnahmen im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie an E-Ladestationen ist bereits in Arbeit. Darüberhinausgehende Überarbeitungen sind derzeit nicht geplant. Die Abschlepprichtlinien als interne Handlungsanweisungen sind jedoch stetiger Anpassung an rechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Straßenverkehr unterworfen. Insoweit werden auch in Zukunft entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Die Aufgabe stellt damit eine Pflichtaufgabe nach Weisung im Sinne des § 2 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) dar, die der Oberbürgermeister nach § 44 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) in eigener Zuständigkeit erledigt und einer Entscheidung durch den Gemeinderat grundsätzlich nicht zugänglich ist. Die nachfolgenden Ausführungen stellen demnach aus Sicht der Verwaltung keine Antwort auf einen Antrag dar, sondern sind vielmehr als Ausführung zu einer Anfrage zu werten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Die Abschlepprichtlinien der Stadt Karlsruhe sind eine interne Handlungsanweisung an die Mitarbeitenden der Verkehrsüberwachung beim Ordnungs- und Bürgeramt. Sie dienen den Überwachungskräften als Basis bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Sie sollen als Entscheidungshilfe bei den am häufigsten auftretenden Fallkonstellationen dienen. Die veröffentlichten Abschlepprichtlinien sind daher auch nicht als abschließende Auflistung zu verstehen. Abschleppmaßnahmen können und werden durchaus auch in anderen Fällen durch die Überwachungskräfte veranlasst, sofern der jeweilige Einzelfall nach Prüfung aller möglichen und verhältnismäßigen Maßnahmen dies erfordert.

Auch im Erlass des Verkehrsministeriums wird ausgeführt, dass Abschleppmaßnahmen grundsätzlich im Ermessen der Behörden liegen. Der Erlass weist darauf hin, dass „... bei Abschleppmaßnahmen [...] grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten [sind], das heißt es dürfen keine milderer Mittel zur Verfügung stehen, um die Störung zu beseitigen (so ist eine Abschleppmaßnahme unverhältnismäßig, wenn der Fahrzeugführer eines rechtswidrig abgestellten Fahrzeugs durch zumutbare Nachforschungen in unmittelbarer Nähe zuverlässig und leicht zu erreichen ist [...]).“.

Unabhängig vom Inhalt der städtischen Abschlepprichtlinien ist zudem die konsequente Ahndung von Verkehrsverstößen im öffentlichen Verkehrsraum durch die Einleitung von Verwarnungsgeld- und Bußgeldverfahren die Regel. Diese Vorgehensweise wird auch im Erlass des Verkehrsministeriums und im Hinweispapier „Ruhender Verkehr“, das vom Verkehrsministerium für Straßenverkehrsbehörden, Bußgeldbehörden und Kommunen in Baden-Württemberg erstellt wurde, gefordert.

Zu den einzelnen Forderungen im Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- **Verbleibende Gehwegmindestrestbreite von 1,50 Meter statt 1,20 Meter**
Neben dem Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg sind insbesondere die einschlägige Rechtsprechung, die örtlichen Gegebenheiten sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird bei Abschleppmaßnahmen besonders auf die im Einzelfall darzulegende Verhältnismäßigkeit abgestellt. Feste Richtwerte wurden höchstrichterlich bislang nicht entschieden. Aufgrund dessen wurde die im Erlass angesprochene Mindestbreite von 1,50 Meter zwar als Richtwert für Verwarnungen, aber nicht pauschalisiert als Grundlage für eine Abschleppmaßnahme angesetzt. Da es sich bei jeder Maßnahme im Grunde um eine Einzelfallprüfung handelt, soll die Formulierung in den Abschlepprichtlinien zukünftig wie folgt lauten:

Es wird grundsätzlich abgeschleppt, wenn weniger als 1,20 Meter Restbreite auf dem Gehweg verbleibt und somit zum Beispiel mobilitätseingeschränkten Personen die Benutzung des Gehwegs nicht mehr möglich ist. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Anbetracht des Einzelfalles kann bereits bei einer Unterschreitung von 1,50 Meter eine Abschleppmaßnahme angeordnet werden.

Die Überwachungskräfte werden dahingehend sensibilisiert.

- **Auf einer Radverkehrsanlage ohne Behinderung**
Die Überarbeitung der Abschlepprichtlinien hatte in puncto Radwege genau dies im Sinn. Die zuvor festgelegte Mindestrestbreite ist entfallen. Eine Abschleppmaßnahme wird immer dann eingeleitet, wenn „Radfahrende gezwungen sind, auf andere Straßenteile wie die Fahrbahn oder den Gehweg auszuweichen“. Die Forderung wird also bereits umgesetzt.

Bislang gibt die Rechtsprechung das Abschleppen von falsch geparkten Fahrzeugen allerdings nur für Radwege, nicht aber für Radschutzstreifen vor. Hierzu äußert sich das Verkehrsministerium auch nicht explizit. Es wird nur von Radwegen und nicht pauschal von Radverkehrsanlagen gesprochen.

- **Bushaltestelle blockiert**

Bislang werden schon heute Abschleppmaßnahmen eingeleitet, wenn Fahrzeuge entgegen der vorgegebenen Verkehrszeichen auf einem speziell für Busse ausgewiesenen Parkplatz geparkt sind. Darüber hinaus wird eine Behinderung an Bushaltestellen jeweils im Einzelfall, in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben, geprüft. Ist eine solche gegeben, wird das parkende Fahrzeug regelmäßig abgeschleppt. Grundsätzlich ist im Einzelfall die jeweilige Behinderung darzulegen.

- **Ohne entsprechende Berechtigung abgestellt**

- a) im Kreuzungsbereich**

Das Abschleppen von Fahrzeugen im Kreuzungsbereich ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis und auch in den Abschlepprichtlinien enthalten. Die Ausweitung auf die neu hinzugekommene Angabe von 8 Metern bei baulich angelegten Radwegen wurde bereits diskutiert, bis zur Veröffentlichung des neuen Bußgeldkataloges aber zunächst zurückgestellt. Eine Ergänzung wird entsprechend vorgenommen werden.

- b) in einer Feuerwehrezufahrt oder einer Brandschutzzone**

Das Abschleppen von Fahrzeugen in einer Feuerwehrezufahrt oder in einer Brandschutzzone wird seit Jahren konsequent vollzogen. Da Brandschutzzone in Karlsruhe in der Regel durch absolute Haltverbote (Zeichen 283) ausgewiesen sind, fallen diese unter die bereits geregelte Rubrik. Dort heißt es: „Es wird grundsätzlich abgeschleppt, wenn eine Behinderung des ruhenden oder fließenden Verkehrs vorliegt oder an einer Gefahrenstelle geparkt wird, in sonstigen Fällen nach 30 Minuten.“ Bei einer Brandschutzzone handelt es sich um eine solche Gefahrenstelle. Somit werden dort geparkte Fahrzeuge schon seit jeher sofort abgeschleppt.

- c) in der Fußgängerzone**

Das uneingeschränkte und sofortige Abschleppen in der Fußgängerzone könnte in Bezug auf das notwendige Andienen der Geschäfte im Einzelfall unverhältnismäßig sein. Die Verwaltung sieht ein sofortiges Abschleppen daher als nicht vertretbar an. Eine Zeitkontrolle von 30 Minuten trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

- d) auf Behindertenparkplätzen**

Hier wird bereits ohne Zuwarten sofort abgeschleppt, sofern eine Halterermittlung erfolglos bleibt.

- e) an E-Ladestationen**

Derzeit sind die Ladestationen im Stadtgebiet noch negativ, das heißt mit eingeschränktem Haltverbot, beschildert. Die Änderung in eine Positivbeschilderung (Verkehrszeichen 314 mit Zusatz) wurde bereits angeordnet. Sobald die Änderungen stadtweit umgesetzt wurden, werden die Abschlepprichtlinien dahingehend geändert, dass zukünftig an solchen Plätzen keine Zeitkontrolle mehr erfolgt. Derzeit wird aufgrund der Eigenschaft des eingeschränkten Haltverbotes – Ladetätigkeiten sind hier stets erlaubt – erst nach kurzer Zeitkontrolle (10 Minuten) abgeschleppt.

- f) auf Bewohnerparkplätzen**

Hier ist die grundsätzliche Festlegung von Abschleppmaßnahmen aufgrund der bestehenden Beschilderung aktuell nicht umsetzbar. Derzeit sind fast alle Anwohnerbereiche als Zonen ausgeschildert. Die Beschilderung ist somit nicht explizit ortsbezogen angebracht. Eine Vielzahl der Betroffenen gibt im Anhörungsverfahren an, die jeweilige Beschilderung nicht wahrgenommen zu haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrfache Abbiegevorgänge vorstättengehen und die Betroffenen sich nicht mehr in der Straße befinden, über welche sie zugefahren sind. Derzeit werden alle Anwohnerbereiche von den zuständigen städtischen Fachämtern überarbeitet. Nach Vollendung dieses Prozesses wird eine mögliche Anpassung der Abschlepprichtlinien geprüft.

Zusammenfassend bleibt aus Sicht der Verwaltung im Ergebnis festzuhalten, dass die Änderung der Abschlepprichtlinien für Maßnahmen im Bereich von E-Ladestationen sowie hinsichtlich der Neuregelungen der Kreuzungsbereiche zielführend und bereits geplant ist. Die Umsetzung erfolgt sobald als möglich. Weitere Änderungen, wie beispielsweise im Bereich von Bewohnerparkzonen, sind grundsätzlich vorstellbar, bedürfen aber weiterer Vorarbeiten.

Darüberhinausgehende Änderungen beziehungsweise eine restriktivere Handhabung bei Abschleppmaßnahmen werden aus den dargestellten Gründen zumindest derzeit nicht als Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bewertet und sollen deshalb nicht realisiert werden. Dies auch vor dem Hintergrund, der den Einsatz der Überwachungskräfte betrifft: Abschleppmaßnahmen binden die Überwachungskräfte für längere Zeit an eine Örtlichkeit. Für die Abwicklung eines Abschleppvorganges wird inklusive Halterermittlung in der Regel mindestens eine halbe Stunde, in den meisten Fällen sogar bis zu einer Stunde Zeit benötigt. Währenddessen kann die Überwachungskraft keine weiteren Verstöße ahnden. Um eine gleichbleibend hohe Zahl an falschparkenden Fahrzeugen zu ahnden, müssten insgesamt mehr Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten würde die Beanstandungsquote im ruhenden Verkehr insgesamt zurückgehen, was im Interesse der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die ja Aufgabe und damit Grundlage der Tätigkeit der Überwachungskräfte ist, kontraproduktiv wäre.

Zuständige Vollstreckungsbehörde ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 4 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)). Dies ist im Sinne der vorliegenden Anfrage nach §§ 44 Absatz 1, 45 Absatz 3 und 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der StVO (StVO ZuG vom 17.12.1990, GBl. S. 427) und § 15 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) die Stadt als untere Straßenverkehrsbehörde.

Die Aufgabe stellt damit eine Pflichtaufgabe nach Weisung im Sinne des § 2 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) dar, die der Oberbürgermeister nach § 44 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) in eigener Zuständigkeit erledigt und einer Entscheidung durch den Gemeinderat grundsätzlich nicht zugänglich ist. Die nachfolgenden Ausführungen stellen demnach aus Sicht der Verwaltung keine Antwort auf einen Antrag dar, sondern sind vielmehr als Ausführung zu einer Anfrage zu werten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag als erledigt zu betrachten.